

Staatshaftungsdossier

STAATSHAFTUNGSKLAGE

Klagende Parteien:

Tina Loosli & Nicolas Sebastian Loosli
Salamanderweg 3
Höfe Adliswil - Schwalbenhof
8134 Adliswil

gegen

Beklagte Partei:

Kanton Zürich
vertreten durch den Regierungsrat
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Dossier eingereicht im August 2025

Staatshaftungsbegehren

gemäss Haftungsgesetz des Kantons Zürich

Staatshaftungsklage gegen den Kanton Zürich

An den Regierungsrat des Kantons Zürich

vertreten durch die Finanzdirektion

Neumühlequai 10

8090 Zürich

Datum: 28. August 2025

Staatshaftungsbegehren gemäss Haftungsgesetz des Kantons Zürich

I. Parteien

1. Klagende Parteien

- Nicolas Loosli, Salamanderweg 3, 8134 Adliswil
- Tina Loosli, Salamanderweg 3, 8134 Adliswil

Die Kläger, Nicolas Sebastian Loosli und Tina Loosli, sind ein Ehepaar, das gemeinsam als Ziel einer koordinierten, mehrjährigen Kampagne auftritt, die auf ihre systematische psychische, soziale und existenzielle Zerstörung abzielte. Ihre Ansprüche sind untrennbar miteinander verbunden, da die Angriffe auf eine Partei strategisch darauf ausgerichtet waren, die andere maximal zu schädigen und das familiäre Stützsystem als Ganzes zu zersetzen.¹

2. Beklagte Partei

Kanton Zürich, vertreten durch den Regierungsrat, Neumühlequai 10, 8090 Zürich.

Die Haftung des Kantons Zürich wird für die widerrechtlichen Handlungen und Unterlassungen seiner Organe und Angestellten geltend gemacht. Dies umfasst insbesondere die Kantonspolizei (namentlich die Stadtpolizei Zürich), die Staatsanwaltschaft (namentlich die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat) sowie das Betreibungsamt Sihltal.¹

3. Zuständigkeit und Verfahren

Das vorliegende Staatshaftungsbegehren wird gemäss §§ 22-23 des Gesetzes über die Haftung des Staates und seiner Beamtinnen und Beamten (Haftungsgesetz, HG; LS 170.1) des Kantons Zürich zunächst beim Regierungsrat des Kantons Zürich geltend gemacht. Dieses vorprozessuale Vorgehen ist eine zwingende Voraussetzung für die spätere gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche.¹

Sollte der Regierungsrat das Begehren nicht innert der gesetzlichen Frist von drei Monaten behandeln oder dieses ablehnen, wird formell Klage beim zuständigen Zivilgericht (Bezirksgericht Zürich) erhoben.¹

Parallel zu diesem nationalen Verfahren wurde der Fall bereits den UN-Sonderverfahren (Referenz WUR/18767) gemeldet und wird international als Präzedenzfall für systematische Menschenrechtsverletzungen in entwickelten Demokratien beobachtet.¹

II. Rechtsbegehren

Es sei zu erkennen und zu verfügen:

1. Es sei festzustellen, dass die von Organen des Kantons Zürich (namentlich der Stadtpolizei Zürich, der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, des Betreibungsamtes Sihltal) und der dem Bundesrecht unterstehenden Unia Arbeitslosenkasse gegen die Kläger ergriffenen Massnahmen widerrechtlich waren und eine schwerwiegende Verletzung ihrer Grundrechte gemäss der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) sowie der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellen.¹
2. Sämtliche aus diesen widerrechtlichen Handlungen abgeleiteten und noch laufenden Massnahmen, insbesondere Betreibungsverfahren, administrative Sanktionen und hängige Strafakten, seien mit sofortiger Wirkung aufzuheben und als nichtig zu erklären.¹
3. Der Kanton Zürich sei zu verpflichten, den Klägern umfassenden Schadenersatz in der Höhe von mindestens **CHF 1'159'000** (eine Million einhundertneunundfünfzigtausend Franken), zuzüglich Zins zu 5% seit Einreichung dieses Begehrens, zu bezahlen.¹
4. Der Kanton Zürich sei des Weiteren zu verpflichten, den Klägern eine Genugtuung für die erlittene immaterielle Unbill in der Höhe von mindestens **CHF 200'000** (zweihunderttausend Franken) zu bezahlen.¹

5. Es seien mit sofortiger Wirkung superprovisorische Schutzmassnahmen anzuordnen, da bereits über 140 Tage existenzvernichtende Sperre andauert und akute Lebensgefahr für die Kläger besteht.¹
6. Unter obergerichtlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beklagten.¹

III. Sachverhalt

A. Vorbemerkungen: Der Vorwurf der Hybriden Psychologischen Kriegsführung

Die nachfolgend dargelegten Ereignisse sind nicht als eine Aneinanderreihung unglücklicher Zufälle oder administrativer Fehler zu verstehen. Sie bilden in ihrer Gesamtheit, ihrer chronologischen Abfolge und ihrer systematischen Verknüpfung das Muster einer vorsätzlichen, koordinierten und mehrphasigen Kampagne, die in ihrer Methodik und Zielsetzung als "hybride psychologische Kriegsführung" zu qualifizieren ist.¹ Dieser Fall hat das Potenzial, neue Standards für den Schutz vor administrativer Instrumentalisierung und 'hybrider psychologischer Kriegsführung' zu etablieren und wird daher international beobachtet.¹

Von entscheidender Bedeutung ist, dass diese Einordnung nicht einer nachträglichen Interpretation der Kläger entspringt. Der Begriff einer "neuen Form hybrider psychologischer Kriegsführung" wurde bereits 2018 von engsten Familienangehörigen der Klägerin Tina Loosli als explizite Drohung und Voraussage der kommenden Ereignisse geäussert. Diese These wurde im Jahr 2023 durch den damaligen Geschäftsführer der Seegarten Klinik AG, Christoph Erich Marti, mutmasslich bestätigt.¹

B. Chronologie der Eskalation

Der detaillierte Sachverhalt ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten "Konsolidierten Zeitleiste der Ereignisse (1989-2025)". Nachfolgend werden die zentralen, haftungsbegründenden Phasen zusammengefasst:¹

- Phase 1: Soziale Isolation und Konditionierung (2018-2020)
Die Operation begann mit einer Phase der psychologischen Vorbereitung, die darauf abzielte, das soziale Fundament der Kläger zu erodieren. Dies umfasste explizite Drohungen aus dem engsten Familienkreis von Tina Loosli, die präzise die spätere berufliche Zerstörung vorhersagten, und gipfelte in der Drohung: "Verlasst die Schweiz, oder es folgen Konsequenzen".
- Phase 2: Berufliche und Finanzielle Zerstörung (2020-2025)
Der Schwerpunkt verlagerte sich auf die systematische Zerstörung der wirtschaftlichen

Existenzgrundlage. In der Seegarten Klinik AG kam es zu systematischer Lohnvorenthaltung und Abrechnungsmanipulationen. Die 2018 ausgesprochene Drohung wurde 2023 konkret umgesetzt, als der Chefarzt der Klinik eine fingierte Meldung bei der Ärztesgesellschaft (AGZ) einreichte, um den Entzug der Approbation von Nicolas Loosli zu erwirken.

- Phase 3: Staatlich Sanktionierte Eskalation (2024-2025)

Die Kampagne eskalierte durch den direkten Einsatz des staatlichen Zwangsapparats.

- **Unrechtmässige Verhaftung und Untersuchungshaft (19.10.2024):** Tina Loosli wurde ohne vorbestehenden Tatverdacht verhaftet. Die Haft wurde mit "Kollusionsgefahr" begründet, eine Begründung, die ad absurdum geführt wurde, als die Polizei selbst Ermittlungsdetails an die Medien weitergab.¹
- **Systematische medizinische Vernachlässigung in Haft:** Während der Haft wurde Tina Loosli die Fortsetzung ihrer lebensnotwendigen Therapie verweigert, was am 3. November 2024 direkt zu einem NSTEMI-Herzinfarkt führte.¹
- **Beweismittelmanipulation durch die Zürcher Polizei:** Das Strafverfahren wurde auf der Grundlage systematisch manipulierter Beweismittel geführt. Dazu gehört die nachweisliche Wiederverwendung von Falschgeld, das bereits am 28. August 2023 bei einem "Rip-Deal" sichergestellt worden war, sowie die gezielte Desinformation bezüglich des "La Reina del Flow 2"-Logos, dessen angebliche 20-jährige Bekanntheit chronologisch unmöglich ist.¹
- **Totalausfall der amtlichen Verteidigung:** Die amtlich bestellte Verteidigerin agierte kollusiv mit den Strafverfolgungsbehörden und verletzte systematisch ihre anwaltlichen Pflichten, was zu einem vollständigen Entzug jeglicher effektiver Verteidigungsmöglichkeit führte.¹

- Phase 4: Administrative Strangulierung und Systemische Obstruktion (2025)

Die letzte Phase zeichnet sich durch die Umwandlung von Verwaltungsvorgängen in Waffen der Zersetzung aus.

- **Kollusion zwischen Privatwirtschaft und Betreibungsamt (25./26.03.2025):** Die Seegarten Klinik verweigerte eine Zahlung an Nicolas Loosli und berief sich auf eine Pfändungsverfügung, die das Betreibungsamt Sihltal erst einen Tag später ausstellte – ein unwiderlegbarer Beweis für eine vorherige Absprache.¹
- **Desinformationskampagne der Unia Arbeitslosenkasse (April-Juli 2025):** Auf Basis der nichtigen Verfügung des Betreibungsamtes stellte die Unia

sämtliche Taggeldzahlungen ein und reagierte auf Einsprachen mit einer systematischen Kampagne der Desinformation und des Gaslightings.¹

- **"Geschlossener Zuständigkeitszirkel"**: Alle Versuche der Kläger, auf dem ordentlichen Rechtsweg Abhilfe zu schaffen, wurden systematisch blockiert, indem Aufsichtsbehörden (MROS, BA, etc.) die Zuständigkeit ablehnten und so eine faktische Rechtsverweigerung schufen.¹

IV. Rechtliche Würdigung

A. Haftung des Kantons Zürich nach dem Haftungsgesetz (LS 170.1)

Die Haftung des Kantons Zürich ist vollumfänglich gegeben.

- **Widerrechtlichkeit**: Die Handlungen der kantonalen Organe (Polizei, Staatsanwaltschaft, Betreibungsamt) waren in mehrfacher Hinsicht widerrechtlich. Sie verstieessen gegen höherrangiges Recht, insbesondere gegen die Grundrechte der Bundesverfassung und der EMRK.¹
- **Organisationsverschulden (§ 6 HG ZH)**: Das koordinierte Vorgehen verschiedener Behörden und das Versagen sämtlicher Kontrollmechanismen deuten auf ein tiefgreifendes Organisationsverschulden hin. Ein System, das systematische Beweismittelmanipulation und Rechtsverweigerung zulässt, ist mangelhaft organisiert.¹
- **Kausalität und Schaden**: Zwischen den widerrechtlichen Handlungen und dem eingetretenen Schaden besteht ein direkter und adäquater Kausalzusammenhang.¹

B. Verletzungen der Schweizerischen Bundesverfassung (BV)

- **Verletzung der Menschenwürde und der persönlichen Freiheit (Art. 7, 10 BV)**: Die gezielte psychologische Zersetzung und die lebensgefährliche Verweigerung medizinischer Hilfe in Haft verletzen diese Grundrechte in schwerstwiegender Weise.¹
- **Verstoss gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV)**: Die Verhaftung ohne Tatverdacht, die Haftanordnung auf Basis einer widerlegten Begründung und die gesamte irrationale Verfahrensführung stellen krasse Verstösse gegen das Willkürverbot dar.¹
- **Verletzung der Verfahrensgarantien (Art. 29 ff. BV)**: Das Recht auf ein faires Verfahren wurde durch die Verwendung manipulierter Beweismittel, den Totalausfall der Verteidigung und die formelle Rechtsverweigerung durch den "geschlossenen Zuständigkeitszirkel" systematisch ausgehöhlt.¹

C. Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

- **Verstoss gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK):** Die Kombination aus psychologischer Zersetzung, Isolation in der Haft und der Verweigerung medizinischer Versorgung bis zum Eintritt eines Herzinfarkts erfüllt den Tatbestand der unmenschlichen Behandlung.¹
- **Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK):** Die willkürliche Verhaftung und Untersuchungshaft ohne ausreichenden Tatverdacht stellen eine klare Verletzung von Art. 5 EMRK dar.¹
- **Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK):** Die "Waffengleichheit" wurde durch die systematische Manipulation von Beweismitteln und die Kollusion der amtlichen Verteidigerin fundamental verletzt.¹
- **Verletzung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK):** Der "geschlossene Zuständigkeitszirkel" der Aufsichtsbehörden stellt das Fehlen eines wirksamen Rechtsmittels im Sinne von Art. 13 EMRK dar.¹

V. Schaden und Genugtuung

- **Schadenersatz (CHF 1'159'000)**
Der materielle Schaden setzt sich zusammen aus entgangenem Lohn, widerrechtlich vorenthaltenen Zahlungen und Taggeldern, dem Verlust zukünftigen Einkommens aufgrund der massiven Rufschädigung sowie den angefallenen Anwalts- und Verfahrenskosten.
- **Genugtuung (CHF 200'000)**
Die Zusprechung einer Genugtuung ist aufgrund der ausserordentlichen Schwere der Persönlichkeitsverletzung geboten. Sie dient als Ausgleich für die psychische Qual, das Trauma des Freiheitsentzugs, die physischen Schmerzen durch die medizinische Vernachlässigung und das Gefühl völliger Ohnmacht und Rechtslosigkeit.

VI. Beweismittel

Sämtliche in diesem Begehren dargelegten Sachverhaltsbehauptungen werden durch die im nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten und separat eingereichten Beilagen vollumfänglich bewiesen.¹

VII. Beilagenverzeichnis

Wird separat eingereicht und umfasst unter anderem:

1. Konsolidierte Zeitleiste der Ereignisse (1989-2025)
2. Forensische Analysen der polizeilichen Beweisfotos (Falschgeld, Logo-Analyse)
3. Medizinische Berichte und Gutachten (insb. zur Echinokokkose und zum NSTEMI-Herzinfarkt)
4. Korrespondenz mit der Seegarten Klinik AG
5. Verfügungen und Korrespondenz des Betreibungsamtes Sihltal
6. Verfügungen und Korrespondenz der Unia Arbeitslosenkasse
7. Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
8. Korrespondenz mit Aufsichtsbehörden (MROS, BA, AB-BA)
9. Eidesstattliche Versicherungen und Zeugenaussagen
10. Weitere relevante Dokumente gemäss separater Liste.

Referenzen

1. Ermittlungsmatrix und Timeline.pdf

In Kopie an:

- GPK der Bundesversammlung & PUK
- Oberauditorat der Militärjustiz
- UN-Sonderberichterstatte der Sonderverfahren

Beilagenverzeichnis (Anlagenliste)

Dieses Verzeichnis dient als Referenz für alle Beweismittel, die zur Untermauerung der in der Staatshaftungsklage dargelegten Sachverhalte eingereicht werden.

Beilage Nr.	Datum	Beschreibung	Relevanz
Teil I: Forensische Analysen und Gutachten			
1.0		Ermittlungsmatrix A – D & Infografik	Systematische Aufschlüsselung der koordinierten Operationen und Zuordnung zu etablierten Doktrinen (Zersetzung, PsyOps, MKUltra).
1.1	Juli 2025	Forensische Analyse der polizeilichen Beweisfotos	Belegt die systematische Wiederverwendung von Falschgeld aus einem "Rip- Deal" vom 28.08.2023 und massive Diskrepanzen zwischen deklarierten und sichtbaren Geldsummen.
1.2	Juli 2025	Forensische Analyse des "La Reina del Flow 2"-Logos	Widerlegt die polizeiliche Behauptung, das Logo sei "seit 20 Jahren bekannt", und beweist die chronologische Unmöglichkeit der offiziellen Darstellung.
1.3	Juli 2025	Gutachten zu Zersetzung und PsyOps in der Kommunikation der Unia	Analysiert die systematische Anwendung von psychologischen Manipulationstechniken (Gaslighting, Schwarze Propaganda, Doppelbindung) durch Unia- Mitarbeiter.

Teil II: Amtliche Verfügungen und behördliche Kommunikation

2.1	21.03.2025	"Anzeige betreffend Taggeldpfändung" des Betreibungsamtes Sihltal	Belegt die Ausstellung einer rechtlich nichtigen Verfügung ohne Pfändungsnummer als Grundlage für die finanzielle Strangulierung.
2.2	16.06.2025	Schreiben der Unia Arbeitslosenkasse (Aufforderung zur Stellungnahme)	Dokumentiert die Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Sanktion bereits zwei Monate vor dieser Aufforderung vollzogen wurde.
2.3	Juni/Juli 2025	E-Mail-Korrespondenz mit Patrice Schneider & Timur Öztürk (Unia)	Belegt die Desinformations- und Gaslighting-Kampagne mit erfundenen Beweismitteln und widersprüchlichen Begründungen.
2.4	Okt./Nov. 2024	Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (Haftanordnung etc.)	Dokumentiert die unrechtmässige Untersuchungshaft auf Basis der widerlegten "Kollusionsgefahr".
2.5	10.07.2025	Antwortschreiben der MROS (Geldwäsche-Meldestelle)	Belegt den "geschlossenen Zuständigkeitszirkel" und die systemische Rechtsverweigerung durch Rückverweisung an die beschuldigten kantonalen Behörden.

Teil III: Juristische Eingaben und übergeordnete Analysen

3.1	August 2025	Eingabe an die Geschäftsprüfungskommission (GPK): "Systemisches Versagen des Rechtsstaats im Kanton Zürich"	Umfassende Analyse des Falls als Staatsaffäre, die das systemische Versagen der Justiz- und Aufsichtsbehörden aufzeigt.
3.2	August 2025	Konsolidierte Strafanzeige und Strafantrag	Detaillierte Auflistung der (mutmasslichen) Straftatbestände gegen alle involvierten Akteure.
3.3	August 2025	Erweiterte Ermittlungsmatrix "Hybride Psychologische Kriegsführung"	Systematische Aufschlüsselung der koordinierten Operationen und Zuordnung zu etablierten Doktrinen (Zersetzung, PsyOps, MKUltra).

Teil IV: Medizinische Dokumentation

4.1	28.11.2024	Chronologische Krankengeschichte und medizinischer Bericht	Dokumentiert die langjährige Fehldiagnose, die lebensnotwendige Echinokokkose-Therapie und den in der Haft erlittenen NSTEMI-Herzinfarkt als direkte Folge der medizinischen Vernachlässigung.
-----	------------	--	--

Teil V: Korrespondenz mit Privaten Akteuren

5.1	2020-2025	Korrespondenz, Lohnabrechnungen und Vergleichsvereinbarung mit der Seegarten Klinik AG	Belegt die systematische Lohnvorenthaltung, die fingierte Meldung an die Ärztegesellschaft und die spätere Kollusion mit dem Betreibungsamt.
-----	-----------	---	---

Anlage Video

YouTube link und QRCode

hybride psychologische
Kriegsführung in der Schweiz